

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE  
Düsseldorf

(ISIN DE000A0EKK20/WKN A0EKK2)

# Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am  
22. März 2017, 10.30 Uhr im  
Ernst-Schneider-Saal, Ernst-Schneider-Platz 1 (IHK), 40212 Düsseldorf  
stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

## Tagesordnung

### 1. Verlustanzeige nach § 92 Abs. 1 AktG

Der Verwaltungsrat zeigt der Hauptversammlung gemäß § 92 Abs. 1 AktG an, dass ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals besteht.

### 2. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung im § 1 Absatz (2) (Sitz der Gesellschaft)

Die Gesellschaft verlegt ihren Sitz von Düsseldorf nach Willich. Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 1 Absatz (2) wie folgt neu zu fassen:

"(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Willich."

### 3. Neuwahl des Verwaltungsrates

Die Verwaltungsratsmitglieder Herr Stephan Blohm, Herr Kurt Stefan Leonhard Volk sowie Herr Jochen Klaus Heim sind durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf gerichtlich zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt worden. Ihre Bestellung ist befristet bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung. Aus diesem Grund ist die Neuwahl des Verwaltungsrats erforderlich.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 6 Absatz (1) der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, müssen gemäß § 6 Absatz (2) der Satzung der Gesellschaft immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind als Vertreter der Aktionäre von der Hauptversammlung zu wählen (§§ 96 Absatz (1), 101 Absatz (1) Aktiengesetz). Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, in den Verwaltungsrat zu wählen:

a) Herrn Stephan Blohm, Wohnort in Kammerberg, Geschäftsführer der MEDIAN Real Estate Services GmbH sowie Geschäftsführer bzw. Verwaltungsratsmitglied weiterer Gesellschaften

#### Weitere Aufsichtsratsmandate

Herr Blohm nimmt folgende weitere Aufsichtsratsmandate wahr.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

- MEDIAN INVEST Aktiengesellschaft, München

Mitglied des Aufsichtsrates:

- Ergin Finanzberatung AG, München

#### Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

Weitere Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien bestehen bei:

Vorsitzender des Fondsverwaltungsrates:

- WMP I SICAV, Hesperange, Luxemburg
- Societas SICAV SIF, Hesperange, Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrates:

- Median Trust S.A., Hesperange, Luxemburg
- Reix S.A., Grevenmacher, Luxemburg
- Piccor Securitisation S.A., Grevenmacher, Luxemburg
- Modus Securitisation S.A., Grevenmacher, Luxemburg

#### Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Blohm erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

#### **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE**

Herr Blohm hält keine Aktien an der Gesellschaft.

Herr Blohm steht außer in seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzender der Gesellschaft in folgenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären:

Herr Blohm besitzt, betreut oder leitet Unternehmen, die die Gesellschaft mit der Durchführung von technischen Dienstleistungen (Börsenlistings) für Finanzprodukte beauftragt.

b) Herrn Kurt Stefan Leonhard Volk, Wohnort in München, geschäftsführender Gesellschafter MCP Munich Capital Partners GmbH

#### **Weitere Aufsichtsratsmandate**

Herr Volk nimmt derzeit keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahr.

#### **Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG**

Herr Volk erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

#### **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE**

Herr Volk hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

c) Herrn Jochen Klaus Heim, Wohnort in Katzweiler, geschäftsführender Direktor SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE,

#### **Weitere Aufsichtsratsmandate**

Herr Heim nimmt derzeit keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahr.

#### **Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG**

Herr Heim erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Darüber hinaus verfügt er über die Geschäftsleitereigenschaft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und ist geschäftsführender Direktor der Gesellschaft.

#### **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE**

Herr Heim ist geschäftsführender Direktor für die Gesellschaft. Herr Heim hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats und geschäftsführender Direktor der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte – Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.801.785,00 und ist eingeteilt in 2.801.785 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2.801.785 beträgt. Zum Zeitpunkt der Einberufung werden von der Gesellschaft keine eigenen Aktien gehalten.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 15. März 2017 (24.00 Uhr), bei der nachstehend bezeichneten Stelle anmelden. Zum Nachweis des Anteilsbesitzes ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts oder einer Wertpapiersammelbank über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (also auf den 01. März 2017, 0.00 Uhr - Nachweisstichtag) beziehen und der nach genannten Anmeldestelle

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE  
Wertpapierabwicklung  
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG  
Schlossplatz 7  
73033 Göppingen  
Fax-Nr.: +49 (7161) 969317

bgross@martinbank.de

bis spätestens zum Ablauf des 15. März 2017 (24.00 Uhr) zugehen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle, werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe und Teilnahme durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, weisen wir auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen, hin. Auch in diesem Fall sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Nachweis der Erteilung von Teilnahmevollmachten muss der Gesellschaft gegenüber ebenfalls in Textform nachgewiesen werden. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung nachgewiesen werden, oder kann im Voraus per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) an folgende Adresse übermittelt werden:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE  
c/o UBJ. GmbH  
SCHNIGGE ao HV 2017  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
Telefax: +49 40 6378-5423  
E-Mail: hv@ubj.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigen Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ferner bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Informationen zur Stimmrechtserteilung sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse: [www.schnigge.de/investor-relations/hauptversammlungen.html](http://www.schnigge.de/investor-relations/hauptversammlungen.html) zum Download zur Verfügung.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft besteht nicht.

### **Rechte der Aktionäre**

#### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO"), § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen („Quorum“), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Punkt der

Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Verwaltungsrat (SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE, z. Hd. Verwaltungsrat, Berliner Allee 10, 40212 Düsseldorf) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis 19. Februar 2017 (24.00 Uhr), zugehen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung Inhaber einer das Quorum erfüllenden Anzahl von Aktien sind. Nach § 70 AktG bestehen hierbei bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten. Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.schnigge.de](http://www.schnigge.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

#### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können Gegenanträge gegen den Vorschlag des Verwaltungsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern machen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an die

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE  
c/o UBJ. GmbH  
SCHNIGGE ao HV 2017  
Kapstadtring 10  
22297 Hamburg  
Telefax: +49 40 6 378-5423  
E-Mail: [hv@ubj.de](mailto:hv@ubj.de)

zu richten. Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.schnigge.de](http://www.schnigge.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter „Hauptversammlung“ zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis zum 07. März 2017 (24.00 Uhr), unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden und eine Veröffentlichung kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen nach §§ 127 Satz 3, 124 Abs. 3 Satz 4 AktG auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern müssen nach §§ 127 Satz 3, 125 Abs. 1 Satz 5 AktG auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten, Verwaltungsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien enthält.

#### **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 18 Abs. 1 der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

#### **Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG**

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.schnigge.de](http://www.schnigge.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter „Hauptversammlung“ zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls auf dieser Internetseite.

Düsseldorf, im Februar 2017  
Der Verwaltungsrat